

VERKAUFSBEDINGUNGEN VON DANZER

1. GELTUNGSBEREICH

Sämtliche Verkäufe, Angebote, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen, die DANZER für den Käufer gemäß „Bestellauftrag“ (Purchase Order, „PO“) erbringt, unterliegen ausschließlich diesen „Verkaufsbedingungen“. Andere und abweichend formulierte Bedingungen des Käufers gelten nur dann als wesentlicher Vertragsbestandteil, wenn sie von DANZER schriftlich anerkannt werden.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragsgegenstand (nachstehend „Waren“) wird in der Warenbeschreibung in der PO ausdrücklich genannt. Ergänzende Vereinbarungen, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern und Änderungen bereits bestätigter Bestellungen einschließlich Änderungen an den Liefergegenständen erfordern eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Bestätigung von DANZER, um wirksam zu sein. Änderungsaufträge des Käufers werden nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung berücksichtigt, in der auch die sich daraus ergebenden Preis- und Lieferzeitänderungen festgelegt werden.

3. LIEFERTERMIN/LIEFERANNAHME/LIEFERPAPIERE/ERKLÄRUNGEN

- 3.1 Der Liefertermin für die Waren wird in der PO angegeben. Alle Lieferzeitangaben verstehen sich im Hinblick auf die Fertigstellung und Verfügbarkeit der Waren als beste Schätzungen von DANZER und können Änderungen unterliegen. Lieferzeitangaben sind grundsätzlich unverbindlich, und Lieferverzögerungen begründen keinen Schadenersatzanspruch aufseiten des Käufers.
- 3.2 Der Liefertermin kann verschoben werden, wenn DANZER die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen aufgrund von mildernden Umständen, die außerhalb der Kontrolle von DANZER liegen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, nicht möglich ist. DANZER informiert den Käufer schnellstmöglich, wenn derartige Umstände eintreten und enden.
- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Waren binnen zwei Wochen nach Erhalt einer Benachrichtigung von DANZER über die Versandbereitschaft der Waren am Versandort von DANZER anzunehmen. Wird die Annahmefrist um mehr als fünf Tage überschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt DANZER unbeschadet sonstiger Rechtsmittel, Vorkehrungen für den Versand der Waren an den Käufer zu treffen und dem Käufer den Versand und die damit verbundenen Formalitäten in Rechnung zu stellen. Die Nichtannahme gelieferter Waren befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gemäß der Warenbeschreibung in der PO.
- 3.4 Ist der Käufer zur Annahme einer Warenlieferung nicht fähig oder gewillt, trifft DANZER Vorkehrungen, um diese auf Gefahr und auf Kosten des Käufers einzulagern und kann sie so in Rechnung stellen, als hätte die Lieferung stattgefunden.
- 3.5 DANZER legt dem Käufer die in der PO angegebenen Unterlagen vor. DANZER gibt keinerlei über eine angemessene Sorgfaltspflicht hinausgehenden Garantien hinsichtlich der von Dritten erhaltenen oder erstellten Bescheinigungen ab, wenn nicht in einer gesonderten Vereinbarung anderweitig angegeben (z. B. die EUDR-Servicevereinbarung von Danzer).

4. LIEFERORT/INCOTERMS/GEFAHRENÜBERGANG

Lieferort und vereinbarte Incoterms werden in der PO genannt. Wird weder eine konkrete Incoterm-Klausel noch eine andere konkrete Lieferklausel vereinbart, versteht sich die Lieferung stets „ab Werk“ (EXW). Außer sofern anderweitig schriftlich vereinbart, findet der Gefahrenübergang im Werk von DANZER vor dem Beladen statt. Werden Incoterms angewendet, ereignet sich der Gefahrenübergang gemäß der entsprechenden Bestimmung in der aktuellen Fassung der Incoterms der ICC zum Zeitpunkt der PO.

5. HAFTUNG

- 5.1 Die Schadenersatzhaftung von DANZER insbesondere für Folgeschäden aufgrund von Lieferverzögerungen oder Konformitätsmängeln der Waren oder fehlenden Unterlagen ist außer in Fällen vorsätzlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen, in denen DANZER den Käufer vorsätzlich nicht auf Mängel hingewiesen hat, ausgeschlossen. Insbesondere gilt:

5.1.1. Bei transportbedingten Schäden trägt der Käufer einen schriftlichen Vorbehalt auf dem Lieferschein oder dem Frachtbrief ein und informiert DANZER unverzüglich.

5.1.2. DANZER übernimmt keine Haftung für Mängel, die während oder nach der Verarbeitung der Waren auftreten. Dies gilt auch für verborgene Mängel.

5.1.3. Die Haftung von DANZER für Konformitätsmängel der Waren ist auf den Vertragspreis der Waren beschränkt, und DANZER haftet zu keinem Zeitpunkt für besondere, zufällige, indirekte oder Folgeschäden und Verluste jedweder Art.

5.2 Die Haftung von DANZER im Rahmen anwendbarer und unabänderlicher Produkthaftungsregelungen bleibt davon unberührt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Die Waren bleiben alleiniges Eigentum von DANZER, bis die Zahlung in voller Höhe geleistet worden ist und alle Forderungen von DANZER gegenüber dem Käufer im Rahmen dieses Vertrages erfüllt worden sind. Der Käufer kann die Waren im normalen Geschäftsverlauf verarbeiten und verkaufen, solange er nicht mit der Bezahlung des Kaufpreises in Rückstand gerät. Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen vollumfänglich an DANZER ab. DANZER bevollmächtigt den Käufer hiermit unwiderruflich zum Einzug dieser Forderungen.
- 6.2 Die Waren bleiben gesichertes Eigentum von DANZER, bis alle gegenüber dem Käufer bestehenden Forderungen von DANZER – einschließlich aller fälligen Forderungen aus anderen Bestellungen oder Rechtsgründen, die DANZER jetzt oder künftig zustehen – beglichen worden sind.
- 6.3 Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß den Gesetzen desjenigen Landes, in dem sich die Waren befinden, ungültig sein, gilt eine dem oben dargelegten Eigentumsvorbehalt entsprechende Sicherung als vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit eine solche Sicherung wirksam und/oder aufrechterhalten wird.
- 6.4 Sollte laut den Gesetzen desjenigen Landes, in dem sich die Waren befinden, ein umfassenderer Eigentumsvorbehalt zulässig sein – darunter etwa die Abtretung künftiger Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der von DANZER gelieferten Waren –, ist der Käufer auf dahingehende Aufforderung von DANZER verpflichtet, eine entsprechende Klausel umzusetzen.

7. GELTENDES RECHT/GERICHTSSTAND

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) unbeschadet etwaiger nationaler Vorbehalte, ergänzt um die UNIDROIT-Grundregeln für internationale Handelsverträge, sofern es sich um nicht dem CISG unterliegende Sachverhalte handelt, und wiederum ergänzt um die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften am Geschäftssitz des Verkäufers laut PO.
- 7.2 Insbesondere sind die nicht in der PO spezifizierten Bestimmungen zu Bezahlung, Zahlungsverzug, Konformität, Prüfungen, höherer Gewalt und Vertragskündigung an anderer Stelle durch die jeweiligen Artikel 54, 39, 79 und 29 CISG abgedeckt.
- 7.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, werden gemäß gängiger Geschäftspraxis im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt. Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten durch die Parteien (bei DANZER-Unternehmen mit Sitz in Europa) endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Wiener Börse bzw. (bei DANZER-Unternehmen mit Sitz in Nordamerika) der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schlichtern beizulegen, die gemäß besagten Regeln zu ernennen sind.
- 7.4 Bei Abweichungen oder Uneinigkeiten hinsichtlich der Bedeutung in Übersetzungen dieses Vertrags gilt die englische Sprachfassung als maßgeblich.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der darauf basierenden Verträge wirkt sich in keiner Weise auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen aus. Im Falle einer ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung vereinbaren die Vertragspartner, die betroffene Bestimmung bzw. Vereinbarung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung bzw. Vereinbarung zu ersetzen, die so genau wie möglich der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung entspricht.
- 8.2 Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den beabsichtigten Vertragszweck zu erfüllen, und verzichten auf Handlungen, die die Erfüllung des beabsichtigten Vertragszwecks beeinträchtigen.

DATUM UND UNTERSCHRIFT DER PARTEIEN

DANZER

Name: _____

Datum, Ort: _____

Unterschrift: _____

Käufer

Name: _____

Datum, Ort: _____

Unterschrift: _____